

Legal, sicher, einfach

So stellen Sie Haushaltshilfen schnell und unkompliziert ein



Die meisten Haushaltshilfen werden „schwarz“ beschäftigt. Dabei ist die Anmeldung einfach – und lohnt sich für alle.

Familien und Singles können ihre Haushaltshilfen per Haushaltsscheck anmelden. Seit Einführung des Verfahrens vor zwölf Jahren hat sich die Zahl der offiziell registrierten privaten Minijobber mehr als versechsfacht. Doch noch arbeiten die meisten Haushaltshilfen schwarz – so wie Putzhilfe Lale P.

„Zweimal in der Woche komme ich morgens drei Stunden zu Frau S., ich putze, mache die Wäsche und manchmal koche ich auch etwas“, sagt Lale P., die ohne Anmeldung schwarz arbeitet. Das Beispiel von Lale ist frei erfunden, aber Haushaltshilfen wie sie gibt es zu Tausenden. Lale P. putzt schon seit acht Jahren. Mit ihrer Arbeitgeberin versteht sie sich gut. Der Lohn stimmt. Einmal im Monat wird abgerechnet. Meist gibt es rund 300 Euro. Bar auf die Hand. Schwarzarbeit im Haushalt.

Warum eigentlich? Ihr Ehemann verdient „gutes Geld“, wie er sagt. Doch die beiden wollen einfach nicht, dass sie angemeldet wird. Auf Nachfrage murmelt er etwas von „kompliziert“, „Steuer und Krankenversicherung“ und „teuer“. So denken viele Schwarzarbeiter.

„Unsinn.“ Claudia Müller reagiert mit einem einzigen Wort. Sie spricht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS). Unter deren Dach ist die Minijob-Zentrale beheimatet. Müller erklärt auch, warum: „Minijobber können ihren Lohn immer noch brutto für netto erhalten. Für viele ist es aber sinnvoller, auf ein paar Euro zu verzichten und sich dadurch wichtige Leistungen zu sichern – zum Beispiel den Anspruch auf die staatliche Riesterförderung oder – falls gesundheitlich nötig – eine Reha-Leistung.“

Doch zum Leidwesen der KBS-Sprecherin sind Fälle wie Lale nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall. Denn noch immer blüht in deutschen Haushalten die Schwarzarbeit. Rund vier Millionen private Haushalte nehmen sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch – fast durchweg handelt es sich dabei um Schwarzarbeit. Müller meint: „Das ist eigentlich unfassbar, denn es profitieren ja alle davon, wenn Minijobber angemeldet werden.“

Immerhin haben das inzwischen knapp 300 000 Familien und Singles eingesehen und ihre Haushaltshilfe oder ihren Gartenhelfer bei der Minijob-Zentrale angemeldet. Zum Vergleich: Im März 2004 waren es weniger als 50 000. Legale private Minijobs sind damit eine Erfolgsgeschichte – eigentlich. Dafür sorgt auch das denkbar einfache Meldeverfahren für die kleinen Jobs. „Arbeitgeber haben normalerweise mit den Sozialversicherungen, dem Finanzamt und der Unfallversicherung zu tun, das nehmen wir als Minijob-Zentrale den Privathaushalten alles ab“, erklärt Claudia Müller.

Haushaltsscheck besorgen

Minijobber in Privathaushalten werden per Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale angemeldet. Das Formular gibt es auf www.haushaltsscheck.de oder telefonisch unter **0355 2902 70799**. Auf dem Formular werden Angaben zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer verlangt. Der Arbeitgeber muss seine Steuernummer angeben, der Arbeitnehmer seine Sozialversicherungs-

nummer. An dieser Anforderung würde Lale P. scheitern: Sie hat noch nie sozialversichert gearbeitet und deshalb keine Sozialversicherungsnummer. „Kein Problem“, so Müller. „Einfach Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort und Geburtsnamen des Beschäftigten eintragen.“ Genauso unkompliziert wird das „Betriebsnummer-Problem“ des Arbeitgebers gelöst. „Einfach freilassen“, sagt die Frau von der KBS: „Wir sorgen für eine Betriebsnummer.“

Ferner muss auf dem Haushaltsscheck das Gehalt eingetragen werden. Jeder Betrag bis zu 450 Euro pro Monat ist möglich. Beide Seiten unterschreiben den Scheck – dieser geht an die Minijob-Zentrale. Fertig. Mit weiterem Papierkram haben die Haushalte nichts zu tun. Die Zentrale fragt auch nicht nach, ob eine Hilfe schon vor der Anmeldung „schwarz“ beschäftigt war.

Automatische Abbuchung

Stellt Frau S. ihre Minijobberin nun offiziell ein, bucht die Minijob-Zentrale 14,9 Prozent an Abgaben von ihrem Konto ab. Da Lale P. 300 Euro im Monat verdient, fallen monatlich 44,70 Euro an Abgaben an – pro Jahr sind das 536,40 Euro (14,9 Prozent von 300 Euro mal 12). Darin enthalten sind Steuern, Sozialversicherung und die sogenannten Umlagen U1 und U2 für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Schwangerschaft sowie der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Abgaben zieht die Minijob-Zentrale in zwei Raten pro Jahr ein.

Die Ausgaben für den privaten Minijob kann Frau S. später bei der Steuererklärung ansetzen. Das Finanzamt zahlt ihr jährlich bis zu 510 Euro zurück – höchstens aber 20 Prozent der Ausgaben. Frau S. könnte den Maximalbetrag von 510 Euro erhalten. Damit würde die Legalisierung des Minijobs sie pro Jahr unterm Strich nur 26,40 Euro kosten.

Übrigens: Betreut der Minijobber Kinder, kann sein Gehalt unter „Kinderbetreuungskosten“ fallen. Zwei Drittel der gesamten

Rund ums Haus

1 Begleitung

Hilfe beim Einkaufen oder bei notwendigen Arztbesuchen.



2 Garten

Rasen mähen, Büsche und Bäume pflegen oder Unkraut jäten.



3 Tiere

Hunde ausführen und versorgen oder Kleintiere betreuen.



4 Putzen

Der Klassiker: Alles rund um Putzen, Waschen und Bügeln bis zu Hilfe in der Küche.



5 Hausmeister

Grundstückspflege oder Straßenreinigung sowie Schnee fegen im Winter.



→ INFO

Haushaltshilfe online finden

Eine Haushaltshilfe können Sie über die Haushaltsjob-Börse der Minijob-Zentrale finden. Auch Jobsuchende können dort ihre Arbeitskraft anbieten.

www.haushaltsjob-boerse.de.



6 Pflege

Pflegen und Versorgen kranker oder alter Menschen.



7 Kinder

Betreuen von Kindern, etwa bei Hausaufgaben (z. B. Au-pair).

Betreuungskosten lassen sich als Sonderausgabe absetzen, maximal bis zu 4 000 Euro pro Kind. Diese Kosten werden nur anerkannt, wenn die Zahlung mit einem Kontoauszug belegt wird. Mehr Steuer-Infos gibt es unter www.minijob-zentrale.de.

Gutes Gewissen

26,40 Euro – wenig Geld für ein gutes Gewissen. Frau S. müsste keine Angst mehr vor einer Anschwärzung durch Nachbarn haben. Denn wer seine Haushaltshilfe nicht anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es drohen Geldbußen bis zu 5 000 Euro.

Wichtiger noch wäre ihr allerdings der eigene Schutz in der Unfallversicherung. Denn vor Jahren hat sich Lale P. einmal bei der Arbeit einen Bänderriss zugezogen. Die ärztliche Behandlung zahlte damals zwar die gesetzliche Unfallversicherung. Und hätte der Unfall bleibende Schäden zur Folge gehabt, hätte die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) auch eine Unfallrente für sie übernommen. Doch die Kosten für die Arztbehandlung – mehrere Hundert Euro – holte sich die BG bei Frau S. wieder. Denn ohne Anmeldung können die BG oder die Unfallkasse im Zweifelsfall den Arbeitgeber für die Unfallfolgekosten in Regress nehmen.

Der Versicherungsschutz über die Minijob-Zentrale greift übrigens auch bei „normalen“ Krankheiten. Als Lale P. zwei Wochen ausfiel, hat ihre Arbeitgeberin – dazu ist sie verpflichtet – den Lohn fortgezahlt. Wäre die Haushaltshilfe angemeldet gewesen, wären Frau S. 80 Prozent des gezahlten Lohns über die Arbeitgeberversicherung (U1) erstattet worden.

Und Lale P. könnte noch mehr aus ihrem Minijob holen, wenn sie Rentenbeiträge zahlen würde (s. Kasten).

kompakt

Gebremste Dynamik

Viele private Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Rentenversicherungen enthalten eine „Dynamik“. Prämien und Leistungen steigen jedes Jahr. Das soll ein Ausgleich für die Inflation sein. Der Nachteil: Im Laufe der Zeit kann ein Vertrag so sehr teuer werden. Meist können Verbraucher zwei Erhöhungen widersprechen. Das dritte Mal in Folge führt oft zu einem generellen Stopp der Dynamisierung. Deswegen sollte man sich zunächst bei der Versicherung erkundigen.

Selbstständig riestern

Macht sich ein Arbeitnehmer selbstständig, verliert er nicht zwangsläufig das Recht auf Riesterzulagen und Steuervorteile. Vorausgesetzt, er oder sie ist als Selbstständiger in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherung, erhält er weiter die Zulagenförderung. Das trifft etwa auf Hebammen oder Handwerker zu. Freiwillig Versicherte und Selbstständige dagegen, die statt in die gesetzliche Rentenversicherung in ein Versorgungswerk einzahlen (zum Beispiel Anwälte oder Ärzte), können nur in den Genuss der Riesterförderung kommen, wenn sie mit einem rentenversicherungspflichtigen Partner verheiratet sind. Dieser muss in der Regel vier Prozent seines Vorjahreseinkommens in seinen Vertrag einzahlen, um die volle Förderung zu erhalten. Bei der Berechnung kann er die Zulagen einrechnen. Der nicht rentenversicherungspflichtige Selbstständige muss dann nur noch einen Betrag von 60 Euro in seinen Riestervertrag einzahlen und erhält dann die volle Zulagenförderung.

→ ANMELDUNG SICHERT RENTE, REHA UND RIESTER

Bei der Anmeldung können sich Minijobber entscheiden, wie sie es mit der Rentenversicherungspflicht halten. Unternehmen sie nichts, zählt die Zeit des Minijobs bei der gesetzlichen Rentenversicherung als normale Versicherungszeit. Dafür müssen sie aber auch ihren eigenen Beitrag abführen: Das wären bei einem Minijob im Privathaushalt **13,7 %** des Arbeitsentgelts. Bei **300 Euro** Monatsverdienst beträgt der Rentenbeitrag also **41,10 Euro**. Dieser Betrag würde von den 300 Euro abgehen, die der Minijobber **monatlich brutto** verdient. Minijobber können die Rentenversicherungspflicht auch abwählen und hätten so monatlich 41,10 Euro mehr auf ihrem Konto. „Das würde ich aber nicht tun“, rät Claudia Müller von der KBS, „durch ihren Beitrag erwerben Minijobber Ansprüche.“ Etwa auf eine (kleine) Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Reha-Maßnahmen und auf die staatliche Riesterförderung.